

RS OGH 2002/6/18 10ObS30/02p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.06.2002

Norm

ASVG §85

ASVG §86

ASVG §254 Abs1

Rechtssatz

Die Entstehung des Anspruchs auf Invaliditätspension zum Stichtag gemäß § 85 ASVG -das Leistungsverhältnis- ist die Grundlage für die Gewährung der Leistung. Soweit eine Leistung für einen bestimmten Zeitraum gebührt, wie etwa eine Pension, bedarf es noch der Festlegung, ab welchem Zeitpunkt diese Leistung zusteht. Das Gesetz bezeichnet diesen Zeitpunkt als Anfall der Leistung (§86 ASVG). Soweit nichts anderes bestimmt ist, fallen die sich aus den Leistungsansprüchen ergebenden Leistungen mit dem Entstehen des Anspruchs an (§86 Abs 1 ASVG). Gesetzliche Bestimmungen können daher dazu führen, dass der Leistungsanfall vom Zeitpunkt des Entstehens des Leistungsverhältnisses abweicht (vgl 10 ObS 331/92).

Entscheidungstexte

- 10 ObS 30/02p
Entscheidungstext OGH 18.06.2002 10 ObS 30/02p
Veröff: SZ 2002/84

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116848

Dokumentnummer

JJR_20020618_OGH0002_010OBS00030_02P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at